

Vertrag zur Ausleihe von Equipment des Lehrstuhls für Digitale Denkmaltechnologien (22.05.2019)

Verleiher Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Kapuzinerstr. 16, 96047 Bamberg

Entleiher Name, Vorname
Straße
Wohnort
Telefon
E-Mail-Adresse
Personalausweis-Nr.
Matrikel-/ServiceCard-Nr.

Leihdauer Ausleihdatum/-uhrzeit
Rückgabedatum/-uhrzeit

§ 1 Entlehene Gegenstände

unvollständiges Equipment, Beschädigungen und/oder Defekte unbedingt vermerken

.....
.....
.....
.....
.....

§ 2 Verwendungszweck des Equipments und Einsatzort

.....

.....

.....

§ 3 Ausleih- und Nutzungsberechtigung

Zur Ausleihe und zur Nutzung von Equipment des DDT sind berechtigt:

- a) Studierende/Mitarbeiter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- b) Externe (Kooperationspartner)

§ 4 Ausleihe und Nutzung

(1) Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe von Equipment.

(2) Die Ausleihe von Equipment ist grundsätzlich nur Dienstag bis Donnerstag zwischen 10 und 17 Uhr möglich.

(3) ¹Zur Ausleihe von Gegenständen wird pro Ausleihe ein Pfand in Höhe von 20,00 Euro erhoben. ²Dieses Pfand ist vom Entleiher bei der Ausleihe bar zu entrichten. ³**Bei fristgerechter und vollständiger Rückgabe aller entliehenen Gegenständen in unversehrtem Zustand, wird dem Entleiher nach Überprüfung der Gegenstände durch einen Mitarbeiter des DDT dieses Pfand bar zurückerstattet.** ⁴Bei Beschädigung eines oder mehrerer entliehener Gegenstände behält sich der Verleiher das Einbehalten des kompletten Pfandes, sowie die Geltendmachung des über den Pfandbetrag hinaus entstandenen Schadens, vor.

(4) Die Ausleihdauer beträgt mindestens eine Stunde, höchstens 28 Tage, je nach Verfügbarkeit und Nachfrage nach Equipment.

(5) ¹Der Rückgabetermin des Ausleihgegenstandes wird bei der Ausleihe vereinbart. ²Wird der Ausleihgegenstand nicht fristgerecht zurückgegeben, ist vom Entleiher für jeden angefangenen Tag, der über den vereinbarten Rückgabetermin hinausgeht, eine Gebühr in Höhe von **5,00 Euro** pro Ausleihgegenstand zu entrichten.

(6) ¹Eine Verlängerung der Ausleihdauer ist nur für solche Gegenstände möglich, die nicht reserviert sind, vgl. § 5. ²**Die Verlängerung kann schriftlich per E-Mail in Absprache mit einem Mitarbeiter des DDT erfolgen**, spätestens an dem Tag, an dem die ursprüngliche Ausleihdauer endet.

§ 5 Reservierung

(1) Ein Anspruch auf Reservierung besteht nicht.

(2) ¹Eine Reservierung von Gegenständen ist online über den Reservierungskalender des DDT (<https://www.uni-bamberg.de/ddt/ausleihe/>) möglich. ²Zu diesem Zwecke muss ein Reservierungsantrag für die Gegenstände gestellt werden. ³Sobald die Reservierung akzeptiert wird, erscheint der Antrag nach Aktualisierung der Seite im Kalender. ⁴Der Reservierungszeitraum wird dem Entleiher nochmals per E-Mail mitgeteilt und muss innerhalb einer Stunde bestätigt werden, andernfalls verfällt die Reservierung.

(3) Der Reservierungsantrag wird automatisch abgelehnt, wenn nachfolgende Bedingungen nicht erfüllt sind:

a) Die E-Mail-Adresse, mit der der Antrag gestellt wird, muss zu diesem Zwecke registriert sein.

b) Anfang und Ende des Reservierungszeitraums müssen während der in § 4 Abs. 2 genannten Zeiten liegen.

c) Die Ausleihdauer muss § 4 Abs. 4 entsprechen.

d) Beginn der Reservierung muss mindestens drei Tage und darf höchstens 30 Tage in der Zukunft liegen.

(3) Ein Anspruch auf Ausleihe der reservierten Gegenstände besteht nicht, solange und soweit diese verspätet oder beschädigt zurückgegeben werden und nicht entliehen werden können.

(4) DDT behält sich unter besonderen Umständen vor, einzelne Reservierungen zu revidieren.

§ 6 Pflichten des Entleihers

(1) Zur Identifikation sind **ein gültiger Personalausweis oder ein Studierendenausweis** (bei Mitarbeitern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg: eine gültige Service-Card) vorzulegen.

(2) ¹Die entliehenen Gegenstände sind bei der Ausleihe auf Vollständigkeit sowie auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu prüfen. ²Der Verleiher ist sofort auf Unvollständigkeiten, Beschädigungen und Defekte hinzuweisen, damit diese im Leihvertrag festgehalten werden können. ³Erfolgt ein solcher Hinweis später, **haftet der Entleiher** für die Schäden.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und nur bestimmungsgerecht zu benutzen.

(4) Der Entleiher versichert, mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch und der Bedienung der entliehenen Gegenstände vertraut zu sein.

(5) Eine Beschädigung an den entliehenen Gegenständen ist dem Verleiher sofort anzuzeigen.

(6) ¹Der Entleiher verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände nach § 1 am angegebenen Rückgabedatum während der in § 4 Abs. 2 genannten Zeiten zurückzugeben. ²**Weiterhin müssen die entliehenen Gegenstände vor der Abgabe geladen und die aufgenommenen Daten entfernt werden.**

§ 7 Haftung und Versicherung

(1) ¹Ausleihe und Nutzung des Equipments erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Entleihers. ²Ein Versicherungsschutz seitens des Verleihers besteht nicht.

(2) ¹Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, § 599 BGB. ²Der Verleiher versichert, dass ihm keinerlei Mängel der entliehenen Gegenstände bekannt sind.

(3) ¹Bei Beschädigungen an entliehenen Gegenständen haftet der Entleiher, außer es handelt sich um bereits vorhandene Beschädigungen, auf die der Entleiher bei Ausleihe der Gegenstände hingewiesen hat (s. § 6 Abs. 2 Satz 2). ²Durch Reparatur bzw. Ersatz des beschädigten Gegenstandes anfallende Kosten werden dem Entleiher, der die Beschädigung zu vertreten hat, in Rechnung gestellt. ³Ein bereits entrichteter Pfandbetrag wird verrechnet. ⁴Der beschädigte Gegenstand darf nicht vom Entleiher einbehalten werden.

(4) ¹Bei Verlust eines entliehenen Gegenstandes haftet der Entleiher. ²Er muss in Absprache mit dem DDT zeitnah für Ersatz sorgen. ³Ein bereits entrichteter Pfandbetrag wird mit den anfallenden Kosten verrechnet.

§ 8 Rücktritt durch den Verleiher

¹Der Verleiher ist zum sofortigen Rücktritt vom Leihvertrag berechtigt, wenn die Vertragsbedingungen verletzt werden. ²Entlehene Gegenstände sind nach dem Rücktritt vom Leihvertrag unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag an den Verleiher zurückzugeben.

§ 9 Datenspeicherung

¹Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Ausleihe erhoben, dokumentiert und verwendet sowie ggf. im Rahmen der Leihvertragsdurchführung an Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Ausleihe erforderlich ist. ²Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.

§ 10 Schlussbestimmung

¹Der Leihvertrag auf Basis dieser Bedingungen bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne, hier aufgeführte Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. ²Die betreffende Passage ist

in diesem Fall so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden. ³Änderungen und Nebenabreden dieses Leihvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

.....
Datum Unterschrift Entleiher Datum Unterschrift Verleiher



Bestätigung der Pfandeinzahlung

Hiermit wird bestätigt, dass der Entleiher ein Pfand in Höhe von 20,00 Euro für die Ausleihe der vorstehend aufgeführten Gegenstände entrichtet hat.

.....
Datum Unterschrift Entleiher

.....
Datum Unterschrift Verleiher

Rückgabe der entliehenen Gegenstände

Die Rückgabe der entliehenen Gegenstände erfolgte

- ☐ fristgerecht.
- ☐ um (angef.) Tage verspätet, eine Gebühr von insgesamt Euro (5,00 Euro pro angef. Verspätungstag) wurde vom Entleiher entrichtet.
- ☐ vollständig.
- ☐ unvollständig. Nachfolgend aufgeführte Teile fehlen:

.....
.....
.....

- ☐ unversehrt.
- ☐ defekt. Nachfolgend aufgeführte Defekte wurden festgestellt:

.....
.....
.....

Fehlende bzw. defekte Teile/Gegenstände wurden

- ☐ vom Entleiher unaufgefordert angezeigt.
- ☐ vom Verleiher (Mitarbeiter des DDT) festgestellt.

Das Pfand wurde dem Entleiher

- ☐ zurückgezahlt.
- ☐ nicht zurückgezahlt.

.....
Datum Unterschrift Entleiher

.....
Datum Unterschrift Verleiher